

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Stadt Geseke

1. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.499.622,44 € ab. Der Jahresüberschuss wird vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2021 auf 159.041.306,82 €.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 19.12.2022 angezeigt worden.

2. Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus, An der Abtei 1, Zimmer 212, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.30 Uhr

in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

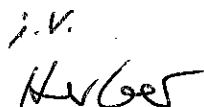
3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 09. Mai 2023

Der Bürgermeister

i.v.


Bekanntmachungstafel

von _____ bis _____

Internet www.geseke.de

von _____ bis _____